

Infoblatt vom Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule / Schülerbeförderung

Dies ist ein Informationsblatt für Schüler und deren Eltern, die im Landkreis Saalekreis wohnen und ab dem Schuljahr 2021/2022 die Klassenstufe 5 einer weiterführenden Schule besuchen.

Habe ich ein Wahlrecht zwischen bestimmten Schulen ?

In Bezug auf öffentliche Schulen in kommunaler Trägerschaft besteht dem Grunde nach **kein Wahlrecht und kein solcher Anspruch**, die Schüler besuchen grundsätzlich die Regelschule entsprechend der gewählten Schulform. Ausnahmen davon, sind auf diesem Infoblatt dargestellt.

Welche ist meine Regelschule ?

Die Regelschule bestimmt sich nach der gewünschten Schulform und dem **Wohnort des Schülers**. Dies ist in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises festgelegt und auf der Homepage einsehbar.

<https://www.saalekreis.de/de/schulentwicklungsplanung.html>

Muss ich mich an meiner Regelschule anmelden ?

Grundsätzlich nicht, das Ausfüllen der Schullaufbahnerklärung mit Angabe der Regelschule reicht aus. Besonderheiten durch das Aufnahmeverfahren gibt es an den Gemeinschaftsschulen (siehe unten). Die Schullaufbahnerklärung wird von der Grundschule an die Eltern vor den Winterferien ausgegeben.

Kann ich meine Schullaufbahnerklärung nachträglich ändern ?

Ja ! Dazu übersenden Sie bitte ein formloses Fax (03461 401602) bzw. eine eingescannte pdf Datei **unterschrieben** an schulverwaltung@saalekreis.de mit Ihren Änderungswünschen. Für Gemeinschaftsschulen gilt ein Stichtag, der zweite Freitag nach den Winterferien.

Ich möchte eine Gemeinschaftsschule im Saalekreis besuchen !

Der Saalekreis hält am Standort in Bad Lauchstädt, Bad Dürrenberg und in Leuna OT Zöschen die Schulform der Gemeinschaftsschule vor. Für Gemeinschaftsschulen gibt es keine Schulbezirke, dafür gibt es allerdings Kapazitätsgrenzen und damit verbunden ein entsprechendes Aufnahmeverfahren. In jedem Schuljahr stehen pro Gemeinschaftsschule 84 freie Aufnahmeplätze zur Verfügung. **Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren für die Gemeinschaftsschulen werden nur die Schüler sein, die in der Schullaufbahnerklärung im Erstwunsch konkret die gewünschte Gemeinschaftsschule benennen**. Alle anderen Angaben (z.B. Zweitwunsch, Mehrfachangaben) werden im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt. Das Aufnahmeverfahren regelt auch, wenn sich mehr Schüler als die 84 verfügbaren Aufnahmeplätze anmelden wollen. In diesem Fall haben Schüler mit dem Wohnort am bzw. in der Nähe des Standortes der Schule einen Vorrang (Prinzip der Wohnortnähe). Alle weiteren verfügbaren Plätze würden dann in einem Losverfahren vergeben werden. Das vollständige Aufnahmeverfahren ist in der der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises geregelt. Sofern für Schüler kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Gemeinschaftsschule im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ausschließlich der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen (teilweise Rückerstattung der eigenen Fahrkosten) nach § 6 der Schülerbeförderungssatzung des Saalekreises. Daher sind die Eltern vor der Auswahlentscheidung aufgefordert, die ÖPNV Verbindung zu dieser Gemeinschaftsschule vom und zum Wohnort des Schülers hinsichtlich der konkreten Beförderungszeiten zu überprüfen, soweit nicht eine Beförderung mit dem eigene PKW beabsichtigt ist.

Ich möchte eine andere öffentliche Sekundarschule / Gymnasium besuchen !

Wenn nicht die Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung besucht werden soll, sondern eine andere Sekundarschule oder Gymnasium in kommunaler Trägerschaft, **ist zwingend ein Ausnahmeantrag im Landesschulamt zu stellen**. Der Antrag ist auch dann zwingend erforderlich, wenn sich die gewünschte Schule zwar im Saalekreis befindet, aber nicht die zuständige Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung ist. Wird durch das Landesschulamt keine Ausnahmegenehmigung erteilt, oder der Antrag wurde durch die Eltern erst gar nicht gestellt bzw. vergessen, so wird der Schüler durch das Amt für Bildung Kultur und Sport des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen bis spätestens Anfang Juni zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt / Ernst-Kamieth-Str. 2 / 06112 Halle (Saale)

Schulform Gymnasium:	Frau Schaffrath TEL:	0345 514 1959
Schulform Sekundarschule	Frau Hübner TEL:	0345 514 3540
Schulform Gemeinschaftsschule und Sekundarschule:	Frau Neumann TEL:	0345 514 2094

Schulen in freier Trägerschaft, mit inhaltlichem Schwerpunkt oder in einem anderen Bundesland

Der Besuch einer solchen Schule setzt keinen Ausnahmeantrag im Landesschulamt voraus. Neben der Angabe in der Schullaufbahnerklärung müssen sich die Eltern an dieser Schule selbst fristgerecht anmelden und auch angenommen werden. Wird der Schüler durch die gewünschte Schule abgelehnt, so wird der Schüler durch das Amt für Bildung Kultur und Sport des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen bis spätestens Ende Mai zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer solchen Schule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt.

Ist eine Beschulung an einer KGS / IGS (Gesamtschule) in Trägerschaft der Stadt Halle möglich ?

Die Stadt Halle hält im Rahmen der Daseinsfürsorge ihre Schulen grundsätzlich nur für Schüler vor, die in der Stadt Halle wohnen. Der Kapazitätsbedarf für Plätze an Gesamtschulen allein für Schüler aus der Stadt Halle ist außerordentlich hoch. Schüler, die im Saalekreis wohnen werden allenfalls dann an Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle von dieser aufgenommen, wenn nach Aufnahme aller maßgeblichen Schüler aus der Stadt Halle noch freie Kapazitäten vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip für SK Schüler). Eine solche Entscheidung liegt in der Regel aufgrund des langwierigen Aufnahmeverfahrens nicht vor Juni 2020 vor. Eine Aussicht auf Erfolg zur Aufnahme tendiert nach den Erfahrungen der letzten Jahre jedoch gegen null. Es wird ausdrücklich empfohlen, rechtzeitig umsetzbare alternative Schulformen in Erwägung zu ziehen (bitte als Zweitwunsch in der Schullaufbahnerklärung angeben). Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich Bildung in der Stadtverwaltung Halle (Tel: 0345/2213136). Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt. Wird durch die Stadt Halle gegenüber den Eltern eine Aufnahme an einer IGS oder KGS abgelehnt, so wird der Schüler durch das Amt für Bildung Kultur und Sport des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis zugeordnet (voraussichtlich im Juli).

Ich möchte die Gemeinschaftsschule in Gröbzig oder Könnern besuchen !

Der Besuch ist nur für Schüler aus bestimmten Ortsteilen aus dem Saalekreis möglich. Die konkreten Regelungen dafür sind im § 2 Absätze (5) und (6) der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises festgehalten.

Wo und wie ist die Schülerbeförderung geregelt ?

Die Schülerbeförderung für Schüler aus dem Landkreis Saalekreis ist in der **Schülerbeförderungssatzung** vollumfänglich geregelt. Soll nicht die Regelschule besucht werden, wird in diesem Falle ausdrücklich empfohlen die darin enthaltenen speziellen Regelungen zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Entscheidung ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Eltern führt. Ein Antrag auf eine Fahrkarte schließt einen Antrag auf Rückerstattung selbst gefahrener km aus !

<https://www.saalekreis.de/de/schuelerbefoerderung.html>

Muss ich einen Antrag ausfüllen, um einen Schülerfahrausweis zu erhalten ?

Ja ! Einen Antrag für einen Schülerfahrausweis müssen Eltern für ihre Kinder stellen, die im Schuljahr 21/22 die 1. oder 5. Klassenstufe besuchen. Voraussetzung ist, dass eine Anspruchsberechtigung besteht und **die Kinder den ÖPNV auch tatsächlich nutzen**. Den Antrag erhalten Sie in der 1. Informationsveranstaltung von der entsprechenden weiterführenden Schule ausgehändigt. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Saalekreis zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Schule verlassen wird, sich der Wohnsitz ändert oder der Schülerfahrausweis nicht genutzt wird. Ein Antrag auf Rückerstattung von Fahrkosten ist mit Erhalt eines Schülerfahrausweises nicht zulässig.

